

Satzung

zur 9. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Aßlar vom
29.01.2001

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 338), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Aßlar in der Sitzung am 04.12.2017 folgende

Satzung zur 9. Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro m³ 2,67 € netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 7 % (Gebühr brutto 2,86 €).

Artikel 2

§ 26 a [Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung] wird neu aufgenommen:

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden von dem Eigenbetrieb Stadtwerke Aßlar wahrgenommen.

Die Ausfertigung sowie die Versendung von Gebührenbescheiden werden von den Beauftragten, der ekom21, kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen mit Sitz in Gießen, wahrgenommen.

Artikel 3

Diese Satzung zur 9. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Aßlar tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Aßlar, den 8. Dezember 2017

Der Magistrat der Stadt Aßlar
gez. Roland Esch
Bürgermeister